TEIL A: PLANZEICHNUNG

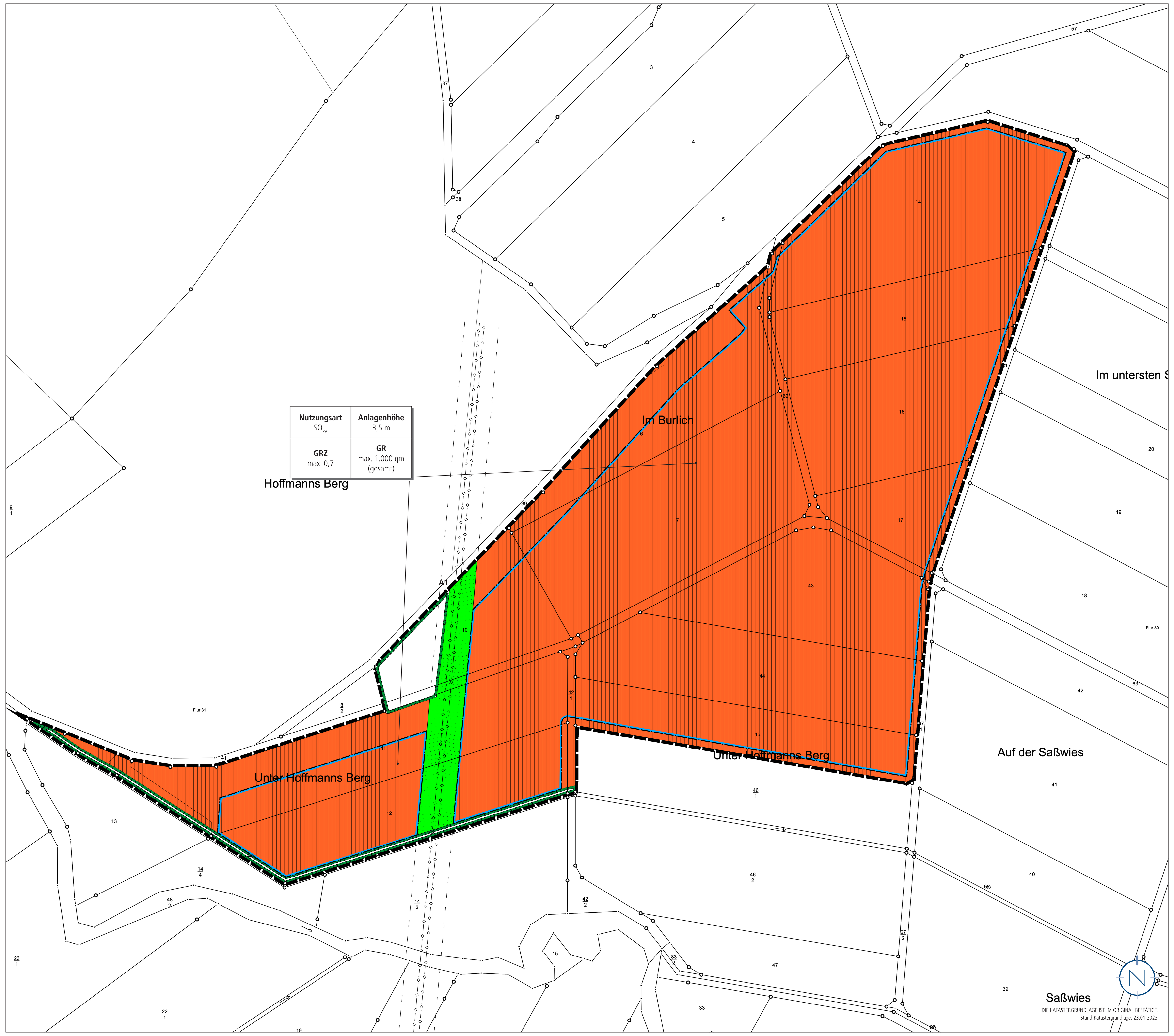

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
- SONSTIGES SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK" (SO$_{PV}$) (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO)
- **Anlagenhöhe** 3,5 m — HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HIER: MAXIMALE HÖHE DER PHOTOVOLTAIK-ANLAGE ÜBER ANSTEHENDEM GELÄNDE (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)
- **GRZ** max. 0,7 — GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)
- **GR** max. 1.000 qm — MAXIMAL VERSIEGELBARE GRUNDFLÄCHE IM GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)
- BAUGRENZE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS. 3 BAUNVO)
- UNTERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNGEN MIT BEIDSEITIGEM SCHUTZSTREIFEN; HIER: FERNGASLEITUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)
- GRÜNFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

Baugebiet	Anlagenhöhe
Grundflächenzahl	Grundfläche

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

PROJEKTLAYOUT

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB + BAUNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

SONSTIGES SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK" (SO$_{PV}$)
GEM. § 11 BAUNVO

Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage, siehe Plan.

zulässig sind:

1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie,
2. Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie,
3. Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage (Batterie-Speicher-Systeme) erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Ersatzteilcontainer, Überwachungskameras, Umspannwerk
4. Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör.

1.1 BEDINGTE ZULÄSSIGKEIT
GEM. § 9 ABS. 2 BAUGB

Innerhalb des Geltungsbereiches ist eine Bebauung erst nach Abschluss der bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlungen und Freigabe durch die GDKE-Landesarchäologie Trier zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 - 21 A BAUNVO

2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO

Siehe Plan.
Die Photovoltaikmodule dürfen maximal 3,5 m über das heutige Gelände hinausragen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 3 m zulässig. Alle sonstigen Anlagen und Nebenanlagen (z.B. Trafogebäude) dürfen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Anlagen für den Blitzschutz und Kameramasten zur Überwachung des Geländes dürfen eine Höhe von max. 6 m aufweisen. Unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberkante.

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL UND MAXIMAL VERSIEGELBARE GRUNDFLÄCHE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO

Siehe Plan.
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,7 festgesetzt. Die GRZ bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich.
Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Fundamente / Rammpfosten der Untergestelle, Wechselrichter, Transformatoren, Übergabestation, Zaunpfosten u.ä.) darf insgesamt maximal 1.000 qm betragen.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO

Siehe Plan.
Die überbaubaren Grundstücksflächen wird im Plan mittels Baugrenze festgesetzt. Die PV-Modultische sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenzen zu errichten.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen außerdem alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zuwegungen und Einfriedungen errichtet werden.

Des Weiteren dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Entwässerungsbecken, -gräben und -mulden samt Zubehör ausgebaut werden.

Zäune, Zuwegungen, Zuleitungen, Einfriedungen, Wechselrichter und Kameramasten dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

4. UNTERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNGEN; HIER: FERNGASLEITUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

Siehe Plan.
Die Ferngasleitungen inkl. Begleitkabeln mit einem Schutzstreifenbereich von 15 m werden im Bestand übernommen.

5. GRÜNFLÄCHE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

Siehe Plan.
Der Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung wird als Grünfläche festgesetzt.

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

Entlang des namenlosen Gewässers an der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze wird ein 3m breiter Gewässerrandstreifen festgesetzt. Der Gewässerrandstreifen ist naturnah zu bewirtschaften.

V5: Pufferfläche Rot- und Schwarzmilan
Um den ungehinderten Horstanflug zu ermöglichen und potenziellen Störungen der Milane bei der Brut vorzubeugen wird eine Pufferfläche zu den Horsten des Rot- und Schwarzmilans im Randbereich des Humeswaldes geschaffen.

A1: Entwicklung einer extensiven Magerweide am westlichen Rand des Geltungsbereiches:
Im Westen des Geltungsbereichs am Waldrand wird ein Teilbereich von Solarpaneelen ausgespart und extensiv mit Schafen beweidet, um einen Pufferbereich zu den im Wald brütenden Milanen zu schaffen und gleichzeitig ein Nahrungshabitat für die Milane und andere Tiere sicherzustellen.
Bei extensiver Schafbeweidung kann sich auf der Fläche eine artenreiche Magerweide des Verbands Cynosurion oder Arrhenatherion (entspricht Biotoptyp ED2 des rheinland-pfälzischen Biotoptypenkatalogs) entwickeln. Um den Grundartenstock zu schaffen, kann dabei entweder eine Regiosaatgutmischung (Herkunftsregion 7) für Extensivgrünland zum Einsatz kommen, oder von einer regionalen Spenderfläche Heudrusch oder Heumulchsaat übertragen werden. Als zukünftige Bewirtschaftung der Fläche ist eine extensive Beweidung mit Schafen vorgesehen. Als Richtwert ist eine Besatzstärke von 0,2–1 GVE/ha/Jahr einzusetzen. Eine Zufütterung der Weidetiere mit Raufutter ist nur phasenweise bei Futtermangel im Winter oder bei durch starke Trockenheit verursachtem Futtermangel im Sommer zulässig. Die Beweidungsdichte und -dauer ist dabei an den realen Futteraufwuchs anzupassen, damit ein guter Bewirtschaftungszustand ohne Gehölzausbreitung und ohne Verfilzungen der Grasnarbe erreicht wird. Sollte eine Nachsaat in den ersten Jahren des Bestehens der Extensivweide notwendig sein, so wird diese ausschließlich mit regionalem Saatgut und angepasster Artmischung für Extensivgrünland durchgeführt.
Eine Düngung der Fläche oder Pestizidanwendung auf der Fläche erfolgt nicht. Alternativ wäre die Pflege der Fläche auch als zweischürig gemähte Wiese denkbar. Ggf. vorübergehend (max. 5 Jahre) auch eine dreischürige Mahd zur stärkeren Aushagerung mit einem ersten Schnitt ab Anfang Mai und den weiteren Schnitten jeweils frühestens nach einer Aufwuchszeit von sechs bis acht Wochen. Bei der zweischürigen Mahd ist zu beachten, dass der erste Schnitt frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser stattfindet, i.d.R. Anfang Juni bis Ende Juni, der zweite Schnitt wird dann frühestens nach einer Aufwuchszeit von sechs bis acht Wochen vorgenommen. Das Mahdgut ist in allen Fällen von der Fläche abzuräumen.

A2: Entwicklung einer extensiven Magerweide unterhalb der Solarpaneele:
Die Fläche unterhalb und zwischen den Solarpaneelen ist durch Schafe extensiv zu beweiden und langfristig zu einer floristisch wertvollen Magerweide des pflanzensoziologischen Verbands Cynosurion oder Arrhenatherion (entspricht Biotoptyp ED2 des rheinland-pfälzischen Biotoptypenkatalogs) zu entwickeln.
Um den Grundartenstock zu schaffen, kann dabei entweder eine Regiosaatgutmischung (Herkunftsregion 7) für Extensivgrünland zum Einsatz kommen, oder von einer regionalen Spenderfläche Heudrusch oder Heumulchsaat übertragen werden. Als zukünftige Bewirtschaftung der Fläche ist eine extensive Beweidung mit Schafen vorgesehen. Als Richtwert ist eine Besatzstärke von 0,2–1 GVE/ha/Jahr einzusetzen, Eine Zufütterung der Weidetiere mit Raufutter ist nur phasenweise bei Futtermangel im Winter oder bei durch starke Trockenheit verursachtem Futtermangel im Sommer zulässig. Die Beweidungsdichte und -dauer ist dabei an den realen Futteraufwuchs anzupassen, damit ein guter Bewirtschaftungszustand ohne Gehölzausbreitung und ohne Verfilzungen der Grasnarbe erreicht wird. Sollte eine Nachsaat in den ersten Jahren des Bestehens der Extensivweide notwendig sein, so wird diese ausschließlich mit regionalem Saatgut und angepasster Artmischung für Extensivgrünland durchgeführt. Eine Düngung der Fläche oder Pestizidanwendung auf der Fläche erfolgt nicht. Alternativ wäre die Pflege der Fläche auch als zweischürig gemähte Wiese denkbar. Ggf. vorübergehend (max. 5 Jahre) auch eine dreischürige Mahd zur stärkeren Aushagerung mit einem ersten Schnitt ab Anfang Mai und den weiteren Schnitten jeweils frühestens nach einer Aufwuchszeit von sechs bis acht Wochen. Bei der zweischürigen Mahd ist zu beachten, dass der erste Schnitt frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser stattfindet, i.d.R. Anfang Juni bis Ende Juni, der zweite Schnitt wird dann frühestens nach einer Aufwuchszeit von sechs bis acht Wochen vorgenommen. Das Mahdgut wird in allen Fällen von der Fläche abgeräumt.

A3: Naturnahe Gestaltung der Fahrwege:
Die Fahrwege innerhalb des Solarparks sind mit geringstmöglichem Versiegelungsgrad zu belassen bzw. neu anzulegen. Als Material zur Befestigung geeignet ist z.B. Schotter.

7. RÜCKBAUVERPFLICHTUNG UND FOLGENUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 2 BAUGB

Die festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Ein Repowering der Anlage gilt nicht als Betriebsende und bleibt von der Rückbauverpflichtung unberührt.
Nach Betriebsende ist diese innerhalb von zwei Jahren einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine Fläche für Landwirtschaft festgesetzt.

8. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Siehe Plan.

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LWG UND LBAUO)

Örtliche Bauvorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO)

V9: Die Photovoltaik-Anlage ist einzuzäunen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 3 m zulässig. Die Zaunanlage um die Photovoltaik-Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Auf Sockelmauern ist aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich zu verzichten. Die Zaununterkante muss mindestens 20 cm über der Geländeoberfläche liegen.
Um die negativen Auswirkungen der Zaunanlage auf das Landschaftsbild möglichst zu minimieren, ist die Zaunanlage in gedeckten grünen Farbtönen (z.B. RAL 6002, RAL 6005 oder RAL 6009) zu halten.

HINWEISE

Artenschutz

- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.

Bodenschutz

- Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens" wird verwiesen.
- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (z. B. DIN 4020 und 1054, DIN EN 1997-1 und -2) zu berücksichtigen.

Denkmalschutz

- Es gilt allgemein die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gem. § 16 - 21 DSchG Rheinland-Pfalz.
- Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Trier erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der Durchführung einer durch das Referat Grabungstechnik der Landesarchäologie betreuten Sondage (Baggerschürfe). Die Sondagen sind mit der GDKE Direktion Landesarchäologie Trier zeitlich, d. h. mindestens 6 Monate vor ihrem Beginn, und sachlich (Durchführung des Oberbodenabtrags mit einem Bagger mit glattem Böschungslöffel und weitere bauseitige Leistungen) abzustimmen. Die Ergebnisse der archäologischen Sondage dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vor-gehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche, oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz führen kann.
- Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- Die vorangegangenen Punkte entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein an-gemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie weist darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.
- Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Gewässerschutz

- Auf § 31 LWG wird hingewiesen, d. h., dass alle Geländeveränderungen und jegliche baulichen Anlagen innerhalb eines 10 m breiten Streifens zum Gewässer einer vorherigen Genehmigung nach dem Landeswassergesetz bedürfen. Dies gilt auch dann, wenn keine Baugenehmigung nach der Landesbauordnung zu erteilen ist.

Hochwasserschutz/ Starkregenvorsorge

- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.
- Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopaketes besteht für das Plangebiet die Gefahr einer potentiellen Überflutung entlang von Tiefenlinien sowie eine hohe Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses. Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Es wird dringend empfohlen, die Photovoltaikanlagen in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise zu errichten. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann.
- Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.
- Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.

Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz

- Gemäß § 42 Nachbarschaftsgesetz Rhein-land-Pfalz müssen Einfriedigungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden.

Drainageleitungen

- Falls sich im Plangebiet Drainageleitungen mit Hauptsammlern befinden, müssen diese wieder bei Beschädigungen durch die Aufständerung, Erdkabelverlegung usw. ordnungsgemäß angeschlossen werden, damit auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen keine Staunässe verursacht wird. Hierzu empfiehlt das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum die Drainagekarten des betreffenden Wasser- und Bodenverbandes oder vorhandene Kartenunterlagen bei der Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung einzusehen.

Bergbau

- Die Prüfung der beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes „Solarpark Humesberg" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Das LGB macht darauf aufmerksam, dass in einem digitalen Geländemodell bergbauliche Aktivitäten (Stollenmundlöcher, Halden) ca. 20 bzw. 40 m westlich des angefragten Grundstücks dokumentiert sind. Jedoch liegen keine weiteren Informationen hierzu vor. Das LGB weist in diesem Zusammenhang, darauf hin, dass in der Gemarkung Rhaunen umfangreicher untertägiger Abbau von Dachschiefer erfolgt ist. Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz und somit ist für die Gewinnung dieses Rohstoffes keine Bergbauberechtigung notwendig. Beim LGB ist maximal untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert. Da die Führung eines Risswerkes erst mit Einführung des allgemeinen Preußischen Bergrechts verpflichtend war (1865), ist auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht lückenlos sind.
- Die Grubenentwässerung der Gruben kann über die Stollenmundlöcher zeitweise oder dauerhaft statt-finden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass das unterstromig gelegenen Flurstück von austretenden Grubenwässern beeinflusst wird. Dies kann durch regelmäßige Wasseraustritte als auch durch plötzlich austretendes Wasser in erheblicher Menge erfolgen. Bezüglich dieses Sachverhaltes empfiehlt das LGB die Einschaltung eines Fachgutachters.
- Die Unterlagen des LGB erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Das LGB empfiehlt für das geplante Bauvorhaben die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau.

Altbergbau

- In einer topographischen Karte ist westlich des angefragten Grundstücks die „Weitersbacher Hütte" verzeichnet, womit ein Hinweis auf die Aufbereitung von Roherzen vorliegt. Bei der Aufbereitung von Roherzen zu Konzentraten fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB nicht vor. In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Das LGB empfiehlt, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.

Bodenschutz

- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berück-sichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Geologiedatengesetz

- Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die An-zeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.

Landesbetrieb Mobilität

- Die verkehrliche Erschließung der Photovoltaikanlage sowie deren dazugehöriger Nebenanlagen hat ausschließlich über die bestehende Wirtschaftswegeanbindung „Im Scheid" im Zuge der Landesstraße L 182 (zwischen Netzknoten (NK) 6110 029 und NK 6110 009 bei Station 0,674 rechts, Flur 29, Flurstücksnummer 88/9 und 109/2), wie in den Planunterlagen - ,,Neubau eines Solarparks in Rhaunen" - des Ingenieurbüros stra-tec vom 05.03. und 16.03.2026 dargestellt, zu erfolgen.
- Für die Zeit der Bau- und der Betriebsphase ist zusätzlich Folgendes zu beachten: Die Zustimmung des LBM erstreckt sich ausschließlich auf die in den oben genannten Detailplanunterlagen dargestellten Fahrzeugabmessungen (Sattelzug in der Zeit der Bauphase sowie Transporter in der Betriebsphase) sowie die folgenden Fahrbeziehungen:
- Details - auch zur Einrichtung weiterer Beschilderungsmaßnahmen zur Baustellenabsicherung - sind mit der zuständigen Verkehrsbehörde der Kreisverwaltung Birkenfeld abzustimmen; Die Dienststelle des LBM ist in das verkehrsrechtliche Anhörverfahren miteinzubeziehen. Die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung ist auf Kosten des Vorhabenträgers bei der Verkehrsbehörde zu beantragen.
- Die erforderliche Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme der Zufahrt im Zuge der L 182 (siehe Schreiben vom 23. Mai 2023) ist rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich (formlos) beim LBM Bad Kreuznach zu beantragen.
- Beginn und Ende der Bauphase des Solarparks sind der vor Ort zuständigen Straßenmeisterei Kirchberg anzuzeigen.
- Die Sichtdreiecke im Zufahrtsbereich sind auf Dauer freizuhalten.
- Im Hinblick auf die Verlegung von Kabeln und Leitungen weist das LBM darauf hin, dass es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum der umliegenden klassifizierten Landesstraßen unseres Zuständigkeitsbereiches um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 45 Absatz 1 LStrG handelt. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es hierfür erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender Straßenbenutzungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Aufbruchgenehmigung erteilt wird und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden. Entsprechende Anträge sind an den LBM Bad Kreuznach über die Straßenmeisterei Kirchberg zu richten.
- Weiterhin ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der Baubeschränkungszonen der Landesstraßen anzuzeigen. Diese beträgt 40 Meter, gemessen ab dem äußeren befestigten Fahrbahnrand.

Pledoc GmbH

- Die Auflagen und Hinweise der Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH zu beachten.
- Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage und von Bauwerken in der Nähe der Versorgungsanlagen muss vor Baubeginn grundsätzlich eine örtliche Leitungskennzeichnung durch das Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH erfolgen, damit der Schutzstreifenbereich tatsächlich von unzulässigen Be- und Überbauungen frei bleibt.
- Fundamente jeglicher Art und die Standorte der Module sind außerhalb der Schutzstreifenbereiche der Gashochdruckleitungen zu wählen.
- Die Modultische dürfen nicht in den lichten Schutzstreifenbereich hineinragen.
- Das Geländeniveau in den Schutzstreifenbereichen ist beizubehalten. Erforderliche Niveauänderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Beauftragten der Open Grid Europe GmbH durchgeführt werden.
- Kreuzungen der Gasversorgungsanlagen mit hinzukommenden Erdkabeln sind lagemäßig nach Möglichkeit im rechten Winkel und bei Verlegung in offener Bauweise höhenmäßig unter Einhaltung eines lichten Mindestabstandes von 0,4 m durchzuführen.
- Kreuzende Erdkabel sind in den Schutzstreifenbereichen grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen, wobei durch die Bündelung von Kabelsträngen die Anzahl der Kreuzungen möglichst gering zu halten ist. Die Gashochdruckleitung ist in Kreuzungsbereichen grundsätzlich zu unterqueren.
- Die Verlegung von parallel verlaufenden Leitungen muss außerhalb der Schutzstreifenbereiche erfolgen. Erforderliche Ausnahmen bedürfen einer speziellen Abstimmung mit der Pledoc GmbH bzw. der Open Grid Europe GmbH.
- Bei der Planung der Zaunanlage ist zu beachten, dass die Pfosten nicht direkt über der Gashochdruckleitungen eingebracht werden dürfen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Zugänglichkeit der Ferngasleitungen zu Reparatur- und Wartungszwecken jederzeit gewährleistet sein muss.
- Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Leitungsbereiche nicht mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- Ein Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereiche ist nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten erlaubt.
- Die Pledoc GmbH weist darauf hin, dass, abhängig von der Ausführung der Photovoltaikanlage, aufgrund der elektrischen Beeinflussung, sich der Abstand zur Ferngasleitungen deutlich vergrößern und über die vorhandenen Schutzstreifen hinausragen kann. Gemäß Kap. 8.2 „Grenzabstände von Erdungsanlagen" des DVGW-Arbeitsblattes GW-22, kann erst ab einem lichten Abstand von 10 m zwischen Rohrleitungsaußenwand und äußerstem Punkt des Erdungssystem des Energieversorgungssystems auf eine Prüfung der ohmschen Beeinflussung verzichtet werden. Sofern die Unterkonstruktion der Freilandanlage oder die Umzäunung mit ins Erdungssystem eingebunden wird, ist dies der äußerste Punkt des Erdungssystems. Sollten die 10 m nicht eingehalten werden, ist dem-nach eine Prüfung der Beeinflussung (z. B. nach DIN EN 50522 (VDE 0101-2) Anhang L) erforderlich, welche vor Inbetriebnahme der PVAnlage unter Beteiligung der OGE durchgeführt werden muss. Unzulässige Beeinflussungen sind umgehend vom Anlagenbetreiber zu dessen Kosten abzustellen.

Naturschutzfachliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- V1: Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen im Bereich des Baufeldes sind austretende Schmier- oder Treibstoffe sofort aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- V2: Bei Einsatz von Baumaschinen mit Hydraulikleitungen ist ein Havariecontainer vorzuhalten, um bei Platzen von Hydraulikschläuchen zeitnah vor Ort das Ausmaß des Schadens begrenzen zu können. Allgemein ist bei allen Arbeiten in der Bau- und Betriebszeit auf einen verantwortungsvollen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu achten.
- V3: Eine Reinigung der Modulobeflächen erfolgt nur mit Wasser ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln, Tensiden oder ähnlichem oder unter der Maßgabe, dass mit Reinigungsmitteln versetztes Wasser komplett aufgefangen und fachgerecht über eine Kläranlage entsorgt wird.
- V4: Anfallendes Regenwasser ist vor Ort zu versickern
- V6: Bauarbeiten erfolgen nur außerhalb der Brutzeit von Rot- und Schwarzmilan von Anfang September bis Ende Februar. Die jahresspezifische Brutaktivität kann durch die ÖBB kontrolliert werden, wodurch die Notwendigkeit der Bauzeitbeschränkung entfällt (z.B. bei fehlender Brutaktivität) oder zeitlich angepasst werden kann (z.B. Baustart nach Ausfliegen der Jungvögel).
- V7: Belassen der Gehölzstrukturen in den randlichen Bereichen des Geltungsbereichs. Sicherung der Bäume vor Beschädigungen während der Bauzeit gem. DIN 18920.
- V8: Festlegung und Begrenzung des Baufeldes (zur Lagerung von Oberboden, Bauteilen etc.) bzw. der Stellflächen für Container und Baustellenfahrzeugen in Nachbarschaft des Eingriffsbereichs zur räumlichen Reduzierung von Eingriffen während der Bauphase (z.B. Bodenverdichtung oder Zerstörung der Vegetationsdecke) und Durchführung von Bodenlockerungsmaßnahmen auf den temporär beanspruchten Bauflächen und anschließende Flächenrekultivierung.
- V10: Bei Funden potenziell kulturell bedeutsamer Stücke (z.B. Römerzeit) sind alle Baumaßnahmen sofort einzustellen und die Denkmalschutzbehörde zu informieren.
- V11: Zur fachgerechten Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wird eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung eingesetzt, die auch eine ggf. erforderlich werdende Nachbilanzierung durchführen wird.
- A4 Weitere freiwillige Maßnahmen zur naturnahen Solarparkgestaltung: Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Insekten lassen sich sehr leicht installieren und sind eine preiswerte sowie platzsparende Maßnahme für die Biodiversität. Bestäuberinsekten wie z.B. Wildbienen und Schwebfliegen spielen eine wichtige Rolle bei der Bestäubung von Pflanzen auf der Anlage sowie auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Vögel, Fledermäuse und viele Insekten reduzieren als Prädatoren Schädlinge im Ackerbau. Es können beispielsweise Insektenhotels, Fledermauskästen oder Vogelhäuser errichtet werden. Außerdem können Sonderbiotope wie Sand-, Lesestein- oder Totholzhaufen als Habitate für Eidechsen angelegt werden, die diese als Rückzugsort und Sonnenfläche nutzen. Hierbei sollte möglichst auf ortstypisches Material zurückgegriffen werden. Weitere sinnvolle mögliche Maßnahmen können dem Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks (Hietel, E. et al., 2021) entnommen werden.
- Monitoring: Die obligatorischen Maßnahmen (A1-A3) werden spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme des Solarparks umgesetzt. Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zur Erfolgsüberprüfung der festgelegten Kompensationsmaßnahmen (insbesondere der Entwicklung einer Magerweide) wird ein mehrjähriges Monitoring zur Überprüfung des Entwicklungsziels festgeschrieben. Die Erfolgsüberprüfung sollte in folgenden zeitlichen Abständen erfolgen (gemäß Hietel et al.,2021): Durchführungskontrolle (Monitoringphase 1) Im Jahr nach Bau der Solaranlage: Funktionskontrolle; Monitoringphase 2: 2 Jahre nach Bau der Solaranlage; Monitoringphase 3: 4 Jahre nach Bau der Solaranlage; Monitoringphase 4: 6-12 Jahre nach Bau der Solaranlage. Dabei erfolgt bei der Erfolgsüberprüfung der Maßnahmen (Erreichung des Biotopziels) eine Orientierung an den Angaben des rheinland-pfälzischen Biotopkartierschlüssels. Die floristischen Kartierungen zur Erfolgsüberprüfung werden von fachlich geschultem Personal durchgeführt. Sofern sich die umgesetzten Maßnahmen als nicht funktionsfähig zur Erreichung der Kompensationsziele erweisen, sind Anpassungen oder Nachbesserungen vorzunehmen.

Die Einsicht in die verwendeten Normen und Richtlinien ist im Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen möglich.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Rhaunen hat am __.__.____ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Humesberg" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am __.__.____ ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Unterrichtung in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom __.__.____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum __.__.____ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Rhaunen hat in seiner Sitzung am __.__.____ den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Solarpark Humesberg" beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail abgegeben werden können, am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom __.__.____ von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum __.__.____ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Ortsgemeinderat am __.__.____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Ortsgemeinderat hat am __.__.____ den Bebauungsplan „Solarpark Humesberg" als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht.
- Der Bebauungsplan „Solarpark Humesberg" wurde gem. § 10 Abs. 2 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde, der Kreisverwaltung Birkenfeld, zur Genehmigung vorgelegt.
- Der Bebauungsplan „Solarpark Humesberg" wurde gem. § 10 Abs. 2 BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde, der Kreisverwaltung Birkenfeld, genehmigt.

Az.:____________

Kreisverwaltung Birkenfeld

Birkenfeld, den __.__.____

- Der Bebauungsplan „Solarpark Humesberg" wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Rhaunen, den __.__.____

____
Der Ortsbürgermeister

- Die Genehmigung der Kreisverwaltung Birkenfeld wurde am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 44 Abs. 5 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 GemO hingewiesen worden.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Solarpark Humesberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassenden Erklärung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Rhaunen, den __.__.____

____
Der Ortsbürgermeister

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87).
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2025 (GVBl. S. 672, 673).
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475).
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 707).
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 738).
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 728).
- Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 763).

Solarpark Humesberg

Bebauungsplan in der Ortsgemeinde Rhaunen, Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen

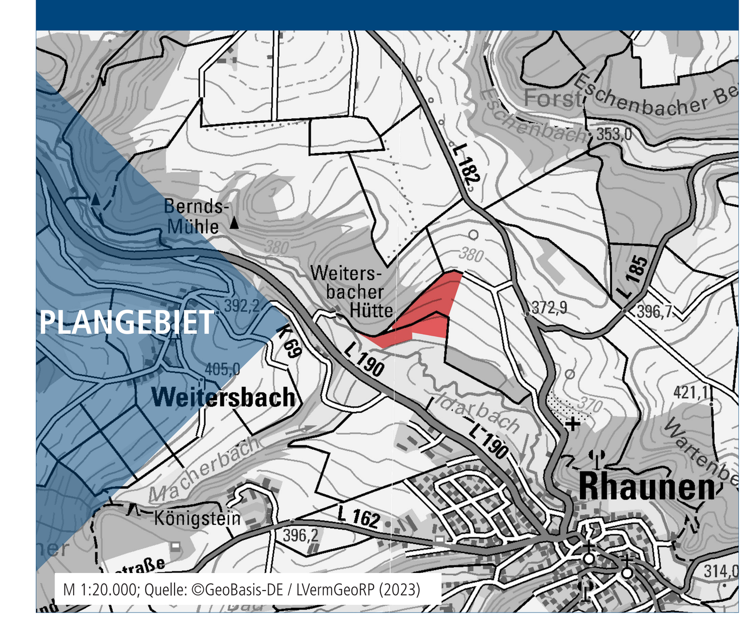

Bearbeitet im Auftrag der
ENTEGA AG
Frankfurter Straße 110
64293 Darmstadt

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Stand der Planung: 06.05.2026
ENTWURF

Maßstab 1:1000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab
0 10 50 100

KERN PLAN